

- 1. 12.06.2019 Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zur Gewässerumgestaltung des Miebachs in Kürten-Dürscheid**

- 1. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.**

Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zur Gewässerumgestaltung des Miebachs in Kürten-Dürscheid

Innerhalb der Ortslage Kürten-Dürscheid befindet sich ein örtlicher Nahversorger, der den Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Eine Erweiterung am vorhandenen Standort ist nicht möglich. Aus diesem Grunde wurde bei der Gemeinde Kürten die Aufstellung des Bebauungsplans 101 „Sondergebiet Nahversorgung Dürscheid“ eingeleitet. Im Rahmen der Vorabstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange waren auch den Bedürfnissen des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen. Hierzu zählt u.a. auch der notwendige Abstand baulicher Anlagen zum Gewässer, der 5 m ab der Böschungsoberkante beträgt. Die im Abstimmungsprozess vorgelegten Planungen konnten diesen Abstand im nordöstlichen Bereich nicht einhalten. Nach Abwägung der Interessen des Investors und der wasserrechtlichen Belange, wurde von meiner Behörde die Möglichkeit in Aussicht gestellt - vorbehaltlich eines Verfahrens nach § 68 WHG -, das Gewässer dort kleinräumig umzugestalten, d.h. um einige Meter nach Norden zu verlegen, sofern dies in einer naturnahen Weise geschieht.

Der Antrag für diese Gewässerverlegung ist am 30.04.2019 bei meiner Unteren Umweltschutzbehörde eingegangen. Es ist geplant, den alten Bachlauf des Miebachs auf einer Länge von ca. 22 Metern aufzugeben und das Gewässer etwa bis zu 5 m nach Norden zu verlegen. Dabei soll das Gewässer einen bogenförmigen Lauf erhalten, mit einer Länge von über 30 Metern. Die Ufer werden aufgeweitet und es erfolgt das Einbringen von Totholz und Störsteinen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere

örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht schließlich nicht. Es handelt sich um eine sehr kleinräumige Maßnahme, die aufgrund ihres geringen Ausmaßes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Die Prüfergebnisse nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG im Einzelnen:

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Im Planungsraum nicht vorhanden. Das nächste Naturschutzgebiet („Steeger Berg“) liegt ca. 100 m nördlich.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Östliche Paffrather Kalkmulde um Dürscheid". Die Schutzgebietsausweisung erfolgt „ zur Erhaltung und Entwicklung einer reichhaltig gegliederten Kulturlandschaft mit Vorkommen von arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwäldern und selteneren Böden auf kalkhaltigen Ausgangsgesteinen.“
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des	Im Planungsraum nicht vorhanden.

	Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Im Planungsraum nicht vorhanden.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Baudenkmäler sind vor Ort nicht vorhanden (Wiese). Durch eine Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege (Verfahren nach § 68 WHG) wurden evtl. Bodendenkmäler abgeprüft. Diese sind nicht vorhanden.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 12.06.2019
 Der Landrat
 Az.: 66-34-03-10023-2019

Im Auftrag
 gez. Reichert